



**Richtlinien
der Gemeinde Bernstadt
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit
(Vereinsförderrichtlinien)**

Präambel

Die Vereine in Bernstadt leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie auf sportlichem Gebiet und übernehmen dabei wichtige öffentliche Aufgaben.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Gemeinde Bernstadt die örtlichen Vereine und gewährt nach Maßgabe dieser Vereinsförderrichtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Arbeit gemeinnütziger Vereine.

Allgemeine Bedingungen

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Bernstadt und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Gemeinderat Bernstadt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die grundsätzliche Förderfähigkeit im Zuge der Einzelfallentscheidung.

Die Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen jährlich nachzuweisen. Bei zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Mittel kann die Gemeinde die Rückgabe des gewährten Zuschusses verlangen.

Der Antrag auf Vereinsförderung ist schriftlich bei der Gemeinde Bernstadt einzureichen.

**§ 1
Zuwendungsempfänger**

- (1) Gefördert werden können Vereine die, die sich kulturell betätigen (z.B. Gesang, Musik, Theater und Kunst) sowie sporttreibende Vereine, die Mitglied in einem anerkannten Dachverband auf Landes- und Bundesebene sind. Vereine mit sozialer, ökologischer und heimatpflegerischer Zielsetzung und sonstige Vereine die
- ihren Sitz und Wirkungsbereich in der Gemeinde Bernstadt haben,
 - in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen sind,
 - mindestens 25 Mitglieder im Verein registriert sind und
 - ihre Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts nachweisen können und deren Vereinszweck förderwürdig ist.

(2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

- politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- Religionsgemeinschaften,
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben,

§ 2 Arten der Förderung

Die Gemeinde Bernstadt gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

1. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen,
2. Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen,
3. Zuwendungen für besondere Veranstaltungen,
4. Ehrengaben und Preise,
5. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb.

§ 3 Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde ist die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, wobei die Art und der Umfang der Nutzung im Einzelfall geregelt ist. Dabei handelt es sich um folgende Anlagen und Einrichtungen:

1. Mehrzweckhalle und Sportanlagen Riedwiesen
2. Sport- und Freiflächen für den Spielbetrieb und Veranstaltung von Festen u. dgl.,
3. Schul- und Vereinsräume in den Gebäuden der Gemeinde,
4. Mitteilungsblatt für Veröffentlichungen.

§ 4 Zuschüsse zu Investitionen

(1) Auf Antrag eines förderungsfähigen Vereins kann die Gemeinde Bernstadt im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten Zuschüsse für folgende Investitionen bereitstellen:

- a) Erwerb von Grundvermögen,
- b) Herstellung baulicher Anlagen und deren Erneuerung,
- c) Anschaffung von Geräten, Instrumenten u. dgl.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 muss vor dem Grunderwerb sowie vor dem Beginn der Baumaßnahme und bei der Beschaffung von Geräten und Instrumenten vor Abschluss des Kaufvertrages beantragt und bewilligt sein.

Bei Zuschüssen Dritter muss dem Antrag ein entsprechender Bewilligungsbescheid oder eine verbindliche Zusage beigefügt werden.

Gefördert werden kann nur der Investitionsaufwand, der dem Verein die unmittelbare Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ermöglicht.

Von der Förderung ausgenommen sind Investitionen, die außerhalb des Gemeindegebietes vorgenommen werden und die dem Vereinszweck nicht unmittelbar dienen. Darunter fallen auch Investitionen, die für einen Wirtschaftsbetrieb oder für sonstige Freizeitanlagen bereitgestellt werden und nur mittelbar den Vereinszielen dienen.

- (3) Der Investitionszuschuss beträgt für jede Investitionsmaßnahme 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, wobei eine Einzelmaßnahme mit maximal 10.000 Euro bezuschusst wird.

Die Festlegung der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt auf Grundlage bzw. in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des jeweiligen Dachverbandes.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 1.500,-- Euro übersteigt. Ballmaterial, Sportkleidung und Kleingeräte sind ebenso von der Bezuschussung ausgeschlossen wie die Beschaffung von Notenmaterial und Uniformen.

- (4) Die Vereine, die eine Einzelfallförderung erhalten wollen, müssen das Vorhaben bis spätestens 30. September anzeigen, um im folgenden Jahr gefördert werden zu können. Der förmliche Antrag mit Finanzierungsplan muss bis spätestens 01. Mai des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge können erst im nächsten Haushaltsjahr Berücksichtigung finden.
- (5) Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Vorhaben gefördert wird, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nach diesen Richtlinien nicht.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde unverzüglich nach Abschluss der Investitionsmaßnahme einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Originalbelege beizufügen.

§ 5

Förderung von Veranstaltungen

- (1) Die Gemeinde Bernstadt fördert auf rechtzeitigen Antrag Veranstaltungen der Vereine durch
- a) unentgeltliche Leistungen der Gemeindeverwaltung und
 - b) Überlassung gemeindlicher Gebäude und Anlagen.
- (2) Bei Benützung der Mehrzweckhalle ist die Benützungsordnung zu beachten. Die Nutzung erfolgt unter Anwendung der gültigen Gebührenordnung.
- Zur Förderung kultureller Veranstaltungen erhält jeder Verein pro Jahr einen Zuschuss in Form der kostenneutralen Bereitstellung der Mehrzweckhalle durch die Gemeinde für eine Veranstaltung pro Jahr.
- (3) Anträge auf Leistungen der Gemeinde müssen rechtzeitig vor der endgültigen Festlegung der Veranstaltung und spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung bei der Gemeinde gestellt werden.

§ 6

Ehregaben, Preise

- (1) Die Gemeinde Bernstadt gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,-- Euro pro Jahr des Bestehens. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.
- (2) Auf rechtzeitigen Antrag können den Vereinen Preise, Pokale und sonstige geldwerte Auszeichnungen bei die Gemeinde bedeutsamen Veranstaltungen oder Ehrungen auf Antrag bis zu 75,-- Euro pro Jahr und Verein gewährt werden.

§ 7

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

- (1) Die Gemeinde Bernstadt gewährt den Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages.

Dieser beträgt:

25 bis 200 Mitglieder	100,-- Euro
201 bis 400 Mitglieder	150,-- Euro
ab 401 Mitglieder	200,-- Euro

Dem Lonetal-Sportschützenverein wird ein jährlicher Grundbetrag für die Unterhaltung des Schützenhauses auf dem Eichenberg in Höhe von 1.500,-- Euro gewährt.

- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen erhalten diese für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine jährliche Zuwendung.

Diese beträgt:

1 bis 50 jugendliches Mitglied	8,-- Euro
51 bis 150 jugendliches Mitglied	5,50 Euro
ab 151 jugendliches Mitglied	4,-- Euro

Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen eine aktive Betreuung erhalten.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Bernstadt behält sich vor, diese Richtlinien zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.
- (2) Die Einbeziehung neu entstehender Vereine in die Vereinsförderung bleibt der jeweiligen Entscheidung der Gemeinde vorbehalten.
- (3) Ein Verein muss mindestens 2 Jahre bestehen, bevor er in die Vereinsförderung aufgenommen werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Bernstadt am 13.09.2007 verabschiedet und treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Bernstadt, 13.09.2007

Oliver Sühning
Bürgermeister